

# Jugendordnung des VfL Hochdorf 1911 e.V.

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im VfL Hochdorf

## § 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigungen der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

## § 3 Jugendvollversammlung

- 3.1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.
- 3.2. Aufgaben
  - 3.2.1. Bericht des Jugendvorstandes
  - 3.2.2. Kassenbericht
  - 3.2.3. Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
  - 3.2.4. Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
    - Vereinsjugendleiter/in
    - stellv. Vereinsjugendleiter/in
    - Jugendkassier/in
    - Vereinsjugendsprecher/in
  - 3.2.5. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
  - 3.2.6. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 3.3. Wahlperiode und Wahlverfahren

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden für 2 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt,.
- 3.4. Stimm- und Wahlberechtigung

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 der Jugendordnung soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Vereinsjugendsprecher/in dürfen bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- 3.5. Anträge

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

## § 4 Jugendhauptausschuss

- 4.1. Zusammensetzung

Dem Jugendhauptausschuss gehören an:

  - der Vereinsjugendleiter
  - die Abteilungsjugendleiter/innen
  - die Abteilungsjugendsprecher/innen
  - der Jugendkassier
- 4.2. Aufgaben
  - Beratung und Beschlußfassung des Jugendetats
  - Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstands
  - Führung der Jugendkasse
  - Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
  - Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
  - Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
  - Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
  - Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
  - Gewinnung von weiteren Mitarbeiter/innen für die Jugendarbeit
- 4.3. Zusätzliche Mitarbeiter/innen

Der Jugendhauptausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Hauptausschussmitglieder zu berufen.

### **§ 5 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein**

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird,.

### **§ 6 Die Abteilungsjugend**

Die Abteilungsjugend sind durch den oder die Abteilungsjugendleiter/in, die Abteilungsjugendsprecher/-innen im Jugendhauptausschuß mit Sitz und Stimme vertreten.

### **§ 7 Jugendkasse**

- 7.1. Die Jugendkasse wird vom Jugendkassier geführt
- 7.2. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- 7.3. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- 7.4. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

### **§ 8 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

### **§ 9 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die Jugendordnung wurde in der Jugendvollversammlung am 28.09.07 geändert und vom Vereinsvorstand am 28.09.07 bestätigt und tritt zum 29.09.07 in Kraft.